



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

12 EU-Beihilferechtskonformität

Die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum wird auf dem freien Wohnungsmarkt nicht in ausreichendem Maße geleistet. Diese Fehlentwicklung soll durch die Förderung der Stadt Fulda korrigiert werden. Die Förderung ist eine Ausgleichsleistung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) bei der Versorgung von Haushalten mit mittlerem Einkommen mit bezahlbarem Wohnraum und keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Beihilferechts. Die Förderung erfüllt die sogenannten „Altmark-Kriterien“ sowie die Anforderungen des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 („DAWI-Freistellungsbeschluss“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nummer L 7/3 vom 11. Januar 2021) und ist daher von der Anmeldepflicht bei der EU-Kommission nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit. Nach Art. 5 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses darf die Höhe der Ausgleichsleistung unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was zur Abdeckung der Nettokosten der Dienstleistung erforderlich ist. Im Zuge der Bewilligung prüft die Förderstelle die Einhaltung der EU-Beihilferechtskonformität und sodann während des Förderzeitraums in dreijährlichem Turnus sowie am Ende der Bindungsdauer. Wird hierbei eine Überkompensation festgestellt, ist diese durch entsprechende Reduzierung des Zuschusses auszugleichen und vom Förderempfänger zurückzuzahlen.

13 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ist mit den Förderungsgrundsätzen des Landes (HWOFG) vereinbar. Insbesondere wenn die den Richtlinien zugrundeliegenden Bundes- und/oder Landes-gesetze geändert werden oder andere neue Rahmenbedingungen entstehen, kann die Richtlinie durch Magistratebschluss angepasst werden.

Der Magistrat kann in Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen.

14 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und sind auf zwei Jahre befristet.

Fulda, den 10.01.2023

Magistrat der Stadt Fulda
Dr. Wingefeld, Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie der Stadt Fulda zur Förderung des bezahlbaren Mietwohnungsneubaus „Technische Anforderungen“

Die förderfähige Wohnfläche (Regelwohnfläche) beträgt:

- bei Wohnungen für 1 Person bis 45 m²,
- bei Wohnungen für 2 Personen bis 60 m² und
- für jede weitere Person 12 m² mehr.

Die Wohnfläche einer Wohnung soll 35 m² nicht unterschreiten.

Die Wohnfläche ist nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.

Die förderfähige Wohnfläche kann in begründeten Fällen (bei Baulückenschließungen) erhöht werden. Bei Wohnraum, der nach der DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen ausgeführt wird, kann die förderfähige Wohnfläche ohne besondere Begründung um 16 Prozent erhöht werden.

Individualräume

- Individualräume für eine Person sollen mindestens 10 m² groß sein.
- Aufenthaltsräume für zwei Personen sollen mindestens 14 m² groß sein.
- Schlafräume dürfen keine Durchgangsräume sein.

Wohnungen, die für vier und mehr Personen bestimmt sind

- Bei solchen Wohnungen ist die räumliche Trennung von Bad und WC notwendig. Das Bad soll mit einem zusätzlichen WC ausgestattet werden.
- In Wohnungen mit sechs und mehr Personen soll an Stelle des zusätzlichen WCs eine Dusche mit WC angeordnet werden.

Alle Wohnungen sollen

- einen direkten Bezug zum Freiraum haben (im EG durch Haus-/Mietergärten, Terrassen, im OG durch Balkone, Loggien, nicht beheizbare Wintergärten oder Terrassen). Bauliche Anlagen dieser Art sollen eine nutzbare Fläche von mind. 4 m² und eine Tiefe von mind. 1,50 m haben. Die Fläche von Balkonen/Terrassen wird bis zu 25 Prozent auf die Wohnfläche angerechnet, die anzurechnende Wohnfläche ist auf 4 m² beschränkt.
- einen ausreichend großen Abstellraum von mindestens 6 m² innerhalb oder außerhalb der Wohnung enthalten.

Gemeinschaftsräume müssen Aufenthaltsraumqualität besitzen, beheizbar sein, innerhalb des Gebäudes liegen und in sich abgeschlossen sein.

Alle Wohnungen sind

- bezugsfertig herzurichten.

Anlage 2 zur Richtlinie der Stadt Fulda zur Förderung des bezahlbaren Mietwohnungsneubaus „Technische Anforderungen an barrierefreie Wohnungen“

Bei Neubaumaßnahmen mit barrierefreiem Wohnraum nach § 54 HBO oder seniorengerechtem Wohnraum sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Hausflure mit 150 cm lichter Breite
- Wohnungsflure mit 120 cm lichter Breite
- Ggf. Aufzug mit Mindestinnenmaß 110 cm x 140 cm, Zugangsbreite mindestens 90 cm (lichte Breite), Bewegungsfläche 150 cm x 150 cm vor dem Aufzug, der Abstand der Aufzugstüren zu gegenüberliegenden, abwärts führenden Treppen muss mind. 300 cm betragen
- Ausreichende Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm vor einem Aufzug, am Rampenanfang- und ende und auf dem zur Wohnung gehörenden Freisitz berücksichtigen
- Als Bewegungsflächen in Bad, Küche und Schlafräumen (Längsseite des Bettes) ein lichtetes Maß von 120 cm, vor Möbeln mind. 90 cm berücksichtigen

- Eingangsbereiche, Flure und sonstige Verkehrsflächen: in Gebäuden stufen- und schwellenlos, Bewegungsfläche vor Eingängen in Abhängigkeit von der Art der Tür
- Zimmertüren: lichte Durchgangsbreite mind. 80 cm, lichte Höhe mind. 205 cm
- Pkw-Stellplätze: in der Nähe der barrierefreien Zugänge, Länge mind. 500 cm, Breite mind. 350 cm
- Vorwandauführungen in Bädern für späteres Nachrüsten von Haltegriffen und bodengleichen Duschen vorsehen
- Duschplätze müssen barrierefrei erreichbar sein
- Barrierefreier Zugang zum wohnungsbezogenen Freisitz durch Schwelle < 2 cm

Hinweis: Die o.a. Voraussetzungen beziehen sich auf die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2.

Anlage 3 zur Richtlinie der Stadt Fulda zur Förderung des bezahlbaren Mietwohnungsneubaus „Technische Anforderungen an rollstuhlgerechte Wohnungen“

Um die Voraussetzungen als eine rollstuhlgerechte Wohnung zu erfüllen, müssen zusätzlich zu den technischen Anforderungen an barrierefreie Wohnungen (Anlage 2) folgende Punkte erfüllt werden:

- Wohn-, Schlafräume und Küchen:

In jedem Raum muss zum Drehen und Wenden mit Gehhilfen bzw. Rollstühlen wenigstens eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m zur Verfügung stehen.

Ausreichende Mindesttiefen/Bewegungsflächen entlang und vor Möbeln sind bei mindestens einem Bett 1,50 m entlang der einen und 1,20 m entlang der anderen Seite. Vor sonstigen Möbeln oder Kücheneinrichtungen 1,50 m.

- Ein Rollstuhlabstellplatz vor oder in der Wohnung (nicht in Schlafräumen) ist vorzusehen. Der Rollstuhlabstellplatz muss mind. 1,50 m x 1,80 m zzgl. vorgelagerter Bewegungsfläche 1,50 m x 1,80 m aufweisen.

- Das nachträgliche Aufstellen einer Badewanne z.B. im Bereich der Dusche muss möglich sein. Sie muss bei rollstuhlgerechten Wohnungen auch mit einem Lift nutzbar sein.

- Bei der Planung der haustechnischen Anschlüsse in einer Küche für Rollstuhlnutzer die Anordnung von Herd, Arbeitsplatte und Spüle übereck zu empfehlen.

Hinweis: Die o.a. Voraussetzungen beziehen sich auf die Vorgaben der DIN 18040 Teil 2 mit „R“-Anforderungen

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115 schreibt im Rahmen der Sanierung der Altablagerung Bronnzell Erdarbeiten aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18660 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf offenes Verfahren gemäß VOB/A § 3 EU

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115, Telefax (0661) 102-2117 schreibt im Rahmen der Gesamtsanierung der Bonifatiuschule Holzbau- und Dachdeckerarbeiten aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18682 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115 schreibt für Spielplätze im Stadtgebiet Fulda Fallschutzaustausch aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18646 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A § 3

Der Magistrat der Stadt Fulda, Vergabestelle, Palais Altenstein, Zimmer B 211, Schlossstraße 4 – 6, 36037 Fulda, Telefon (0661) 102-1115 schreibt im Rahmen der Umbauarbeiten Gallasiniring 8 und 10 Metalltüren aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18769 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf eine Öffentliche Ausschreibung gemäß UVgO

Die Landesgartenschau Fulda 2.023 gGmbH schreibt die Gestellung von Veranstaltungstechnik aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18700 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Hinweis auf offenes Verfahren gemäß VgV § 15

Die Landesgartenschau Fulda 2.023 gGmbH schreibt Kassen-, Einlass- und Sicherheitsdienst aus. Der vollständige Text wird in der HAD mit der Referenznummer 16/18694 veröffentlicht. Die zugehörigen Vergabeunterlagen können dort kostenfrei heruntergeladen werden.

Satzung der Stadt Fulda über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16. Dezember 2022 folgende Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

Ehrenamtlich Tätige, denen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 HGO Ersatz nach Durchschnittssätzen.

Der Durchschnittssatz beträgt 20 € je Sitzung. Hausfrauen und -männern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstaussfalls gewährt.

Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Ersatz nach Durchschnittssätzen oder Verdienstaussfallpauschale ist nur für Sitzungen möglich, die an Arbeitstagen zwischen 7:00 und 19:00 Uhr stattfinden.

Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstaussfallpauschale kann der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall verlangt werden. Dies gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, älteren oder kranken Personen sowie Menschen mit Behinderungen entstehen.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles beträgt in jedem Fall höchstens 25 € je Stunde und höchstens 100 € je Sitzungstag

§ 2 Fahrtkostenersatz

Ehrenamtlich Tätigen werden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten in Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) ersetzt. Bei Benutzung eines Fahrrades, E-Bikes, Kraftrades oder Kraftfahrzeuges eigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes gewährt. Die Abrechnung erfolgt mit der Auszahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung und der eventuellen Erstattung von Verdienstaussfall vierteljährlich.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

a) Stadtverordnete	220 € mtl.
b) Ehrenamtliche Stadträte/innen	540 € mtl.
c) Die Schriftführer/innen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, soweit es sich um städt. Bedienstete handelt	220 € mtl.
d) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Kommissionen und Beiräte sowie der Beisitzer/innen im Widerspruchs-Ausschuss. Sachkundige Einwohner, sofern sie regelmäßig zu Sitzungen bestimmter Gremien eingeladen werden und teilnehmen. Mitglieder des Gestaltungsbeirates, sofern sie dem ehrenamtlichen Magistrat oder der Stadtverordnetenversammlung angehören. Hauptamtliche Magistratsmitglieder und Bedienstete der Verwaltung erhalten, sofern sie lt. der jeweiligen Satzung/Rechtsgrundlage Mitglied eines Gremiums sind, keine Aufwandsentschädigung.	25 € je Sitzung
e) Die Schriftführer/-innen der Ortsbeiräte, sofern sie keine Mitglieder sind. Sind die Schriftführer/-innen Mitglied im Ortsbeirat, erhöht sich ihr Sitzungsgeld nach 1 d um	15 € je Sitzung
f) Mitglieder der Regionalen Planungsversammlung	45 € je Sitzung
g) Bezirksvorsteher/innen	110 € mtl.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhöht sich für

a) den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um	325 € mtl.
b) seine/ihre Stellvertreter/innen um	145 € mtl.
c) den/die Vorsitzende/n des Haupt- und Finanzausschusses um	180 € mtl.
d) die sonstigen Ausschussvorsitzenden um	145 € mtl.
e) die Fraktionsvorsitzenden um – Sockelbetrag zzgl. pro Fraktionsmitglied	180 € mtl. 6 € mtl.
f) die stellv. Fraktionsvorsitzenden um (je angefangene 10 Mitglieder 1 Vertreter)	60 € mtl.
g) die Ortsvorsteher/innen in den Stadtteilen	
bis 200 Einwohner/-innen um	220 € mtl.
von 201 bis 400 Einwohner/-innen um	290 € mtl.
von 401 bis 600 Einwohner/-innen um	360 € mtl.
von 601 bis 800 Einwohner/-innen um	435 € mtl.
von 801 bis 1000 Einwohner/-innen um	510 € mtl.
von 1001 bis 1300 Einwohner/-innen um	590 € mtl.
von 1301 bis 1600 Einwohner/-innen um	670 € mtl.
von 1601 bis 2000 Einwohner/-innen um	755 € mtl.
über 2000 Einwohner/-innen um	840 € mtl.

Für die Höhe der Aufwandsentschädigungen der Ortsvorsteher/innen nach (2) g) ist die Einwohnerzahl maßgebend, die vom statistischen Amt der Stadt vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres festgestellt worden ist.
- h) den/die Vorsitzenden/e des Ausländerbeirates, des Naturschutzbeirates und des Beirates der Menschen mit Behinderung um 75 € mtl.
- (3) Trifft eine der in Abs. 1 und 2 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 4 Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 pro Jahr festgesetzt. Neben Präsenzsitzungen werden auch Sitzungen entschädigt, die per Videokonferenz oder als Hybridsitzung stattfinden.

§ 5 Dienstreisen

Bei Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung wird bei Dienstreisen nicht gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Fulda, 19. Dezember 2022

Der Magistrat:
Dr. Heiko Wingefeld
Oberbürgermeister